

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der CDU-Fraktion
Sachstandsbericht: Rückholquote beim Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsfolge:

04.09.2019 Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

siehe Anlage

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung
(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Antrag



CDU

Fraktion im Rat der Stadt Hagen

CDU-Fraktion Hagen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Herrn Vorsitzenden

Detlef Reinke

- im Hause

Rathausstraße 11
58095 Hagen

Telefon: 02331 207 3184
E-Mail: boehm@cdu-fraktion-hagen.de

Dokument: 2019_09_04_antrag_jha_asd.docx

26. August 2019

Antrag für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.09.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Reinke,

gemäß § 6 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des V. Nachtrags vom 15. Dezember 2016 beantragen wir folgenden Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht: Rückholquote beim Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG bzw. „UVG“)

1. Bericht der Verwaltung

- **Darstellung der Verteilung der Anteile von Bund, Land und Kommune vor und nach der Novelle**
- **Darstellung der Entwicklung der Ausgaben nach § 8 Abs. 1 UhVorschG**
- **Darstellung der praktischen Veränderung bei der Rückholung durch UhVorschG-Novelle**
- **Darstellung der Hagener Praxis für die Altfälle (vor. 01.07.2019)**
- **Darstellung der Entwicklung der NRW-Rückholquote / Hagen-Rückholquote seit 2015-2018 für die Altfälle**
- **Gesamtrechnung SGB-II-Abgänge zzgl. UhVorschG-Zugänge für die Stadt Hagen aus**

2. Diskussion

3. ggf. Anträge

Begründung:

Zum 01.07.2017 ist die Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) in Kraft getreten. Mit ihr hat sich die potentielle Bezugsdauer für die Antragsteller verlängert, weil die Begrenzung auf 72 Monate entfallen ist. Darüber hinaus wurde auch die Grenze, bis zu welchem Alter ein Unterhaltsvorschuss gewährt wird, von 12 auf 18 Jahre angehoben. Diese erweiterten Rahmenbedingungen haben die Zahl der Anspruchsberechtigten und die Aufwendungen für Leistungen nach dem UVG anwachsen lassen. Die Novelle hatte zum Ziel, die Zahl der Kinder, die auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen waren, zu verringern.

Antrag . CDU-Fraktion Hagen

12. August 2018, Seite 2 von 2

Gleichzeitig hat sich die Art der Beitreibung von säumigen Unterhaltszahlern von der Kommune auf das Land verlagert.¹ Dieses nimmt dafür in Anspruch, die Rückforderungen vollständig selbst zu ver-einnahmen.

Für die Stadt Hagen bedeutet dies:

1. Die Zahl der minderjährigen Empfänger von Leistungen nach dem SGB II müsste sich deutlich verringert haben – ebenso der finanzielle Aufwand hierfür.
2. Die Zahl der Leistungsempfänger nach dem UhVorschG müsste sich deutlich erhöht haben – ebenso der finanzielle Aufwand hierfür.
3. Die Höhe der beigetriebenen Unterhaltszahlungen müsste nun dauerhaft abfallen (nur noch Altfälle).

Die Antragsteller wollen deshalb erfahren, wie sich diese Veränderung in Hagen auswirkt und welche Schlüsse daraus zu ziehen sind. Die CDU-Fraktion behält sich deshalb vor, mit einem entsprechenden Antrag auf den Bericht zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben

Marianne Cramer
Fraktionssprecherin


F.d.R. Alexander M. Böhm
Geschäftsführer

¹ siehe dazu Stephanie Weltmann: „Das Land NRW will säumige Eltern stärker zur Kasse bitten“, aufgerufen unter <https://www.waz.de/politik/landespolitik/das-land-nrw-will-saeumige-eltern-staerker-zur-kasse-bitte-id215378499.html> am 07.08.2019, 09:30 Uhr, Essen, Stand: 20.09.2018, 18:15 Uhr.

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: 0803/2019
Anfrage der CDU-Fraktion: Sachstandsbericht zur Rückholquote beim
Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsfolge:
JHA 09.10.2019

Zum 01.07.2017 wurde das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) umfassend reformiert.

1. Darstellung der Verteilung der Anteile von Bund, Land und Kommune vor und nach der Novelle

Die Verteilung der Anteile von Bund, Land und Kommune vor und nach der Novelle stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen

	Bund	Land	Kommune
bis 30.06.2017	33,4%	13,3%	53,3%
ab 01.07.2017	40%	10%	50%
ab 01.07.2019	40%	60%	0%

Für die in der Zuständigkeit der Kommune verbleibenden Heranziehungsfälle gilt weiterhin die alte Regelung. Hier handelt es sich um die Fälle, in denen der Bezug der Leistungen vor dem 01.07.2019 begonnen hat, sowie um die Neufälle, in denen die rechtliche Vaterschaft nicht gesichert ist oder in denen bereits vor dem 01.07.2019 schon einmal Leistungen nach dem UVG bezogen wurden.

Ausgaben

	Bund	Land	Kommune
bis 30.06.2017	33,4%	13,3%	53,3%
ab 01.07.2017	40%	30%	30%

2. Darstellung der Ausgaben nach § 8 Abs. 1 UVG

Neben dem Wegfall der maximalen Bezugsdauer von 72 Monaten wurde der Leistungsbezug unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeweitet. Durch diese Änderungen hat sich der Kreis der leistungsberechtigten Kinder nahezu verdoppelt. Auch das Ausgabevolumen hat sich von 2016 auf 2018 mehr als verdoppelt (rd. 3 Mio. € in 2016, rd. 7,5 Mio. € in 2018).



Die Belastung des städtischen Haushalts hat sich, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, von rd. 1,4 Mio. € auf rd. 1,9 Mio. € erhöht.

Ergebnisrechnung					Finanzrechnung	
Aufwand	städt. Anteil	Ertrag	städt. Anteil	Belastung städt. HH	Auszahlung	Einzahlung
2016	3.017.102	1.608.115	309.582	165.007	1.443.109	3.014.635
2018	7.546.768	2.264.030	656.166	328.083	1.935.947	7.546.767

3. Darstellung der praktischen Veränderungen bei der Rückholung durch die UVG-Novelle/Darstellung der Hagener Praxis für die Altfälle (vor 01.07.2019)

Ab dem 01.07.2019 gehen die Einnahmen aus den in der Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen liegenden Fällen komplett ans Land. Hier handelt es sich um die Fälle, in denen die rechtliche Vaterschaft gesichert ist und vor dem 01.07.2019 noch kein UVG-Bezug bestanden hat. Alle anderen Fälle verbleiben in der Zuständigkeit der Kommune.

4. Darstellung der Entwicklung der NRW-Rückholquote/Hagen-Rückholquote 2015-2018 für die Altfälle

Die Heranziehungsquote für die Jahre 2015 – 2018 stellt sich wie folgt dar:

- 2015 = 12,23%
- 2016 = 10,61%
- 2017 = 5,93%
- 2018 = 3,21%
- 2019 = 7 - 8% (Hochrechnung)

Für NRW liegen hier keine Zahlen vor.

In der Zeit vom 01.07.2017 bis 31.03.2018 war die Unterhaltsheranziehung ausgesetzt, da das vorhandene Personal zur Abarbeitung der Neuanträge eingesetzt werden musste. Die Bearbeitung aller Neuanträge war Anfang April 2018 abgeschlossen, so dass ab diesem Zeitpunkt die Unterhaltsheranziehung wieder



aufgenommen werden konnte. Trotz Aussetzung der Heranziehung wurde stets darauf geachtet, dass in den Fällen keine Verwirkung der Ansprüche eintreten konnte.

Durch entsprechenden Personaleinsatz in der Unterhaltsheranziehung konnte die Heranziehungsquote bis zum 31.08.2019 auf rd. 6% gesteigert werden. Die weitere Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die erwähnten Rechtsänderungen zum 01.07.2019, bleibt abzuwarten. Zum 31.08.2019 gab es lediglich 40 Fälle, die in der Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen liegen. Dies entspricht, gemessen an der Gesamtzahl der Heranziehungsfälle, rd. 1%. Bei gleichbleibenden Ausgaben und Einnahmen ist zum Jahresende von einer Heranziehungsquote von rd. 7 bis 8% auszugehen.

Eine Vergleichbarkeit der Hagener Heranziehungsquote mit der anderer NRW-Kommunen ist ab dem 01.07.2019 nicht mehr möglich, da ab diesem Zeitpunkt lt. Mitteilung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 12.08.2019 keine Heranziehungsquote mehr gebildet wird. Letztmalig wird die Heranziehungsquote zum 30.06.2019 von den Bezirksregierungen ermittelt und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Allerdings liegen die Zahlen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Bei der Abarbeitung der rückständigen Fälle ist festzustellen, dass in der Mehrheit der Fälle keine Unterhaltsansprüche auf das Land NRW übergegangen sind und somit von Ausfallleistungen auszugehen ist. Dies liegt hauptsächlich an der mangelnden Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen auf Grund zu geringen Einkommens wie z.B. SGB II-Leistungen, Arbeitslosengeld I oder Mindestlohn. In zahlreichen Fällen gelingt es nicht, den Aufenthaltsort der Unterhaltspflichtigen zu ermitteln, so dass auch in diesen Fällen keine Prüfung der Leistungsfähigkeit möglich ist.

Wie bereits zu Frage 3 erwähnt, gehen ab dem 01.07.2019 die Fälle, in denen die rechtliche Vaterschaft gesichert ist und vor dem 01.07.2019 noch kein UVG-Bezug bestanden hat, in die Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen über. Alle anderen Fälle verbleiben bezüglich der Unterhaltsheranziehung in der Zuständigkeit der Kommune.

5. Gesamtrechnung SGB II-Abgänge zzgl. UVG-Zugänge für die Stadt Hagen

Die Zahl der SGB II-Abgänge kann weder vom Jobcenter noch von der Unterhaltsvorschussstelle dargestellt werden. Es ist allerdings davon auszugehen dass sich von den aktuell rd. 2.800 leistungsberechtigten Kindern rd. 80% im Bezug von SGB II-Leistungen befinden.